

Weihnachtsmarkt - Standplatz beantragen

Für die Teilnahme an den großen Bremer Volksfesten **Freimarkt**, **Osterwiese** und **Weihnachtsmarkt** sind die Plätze begehrt. Eine rechtzeitige Anmeldung ist erforderlich.

Zuständige Stellen

- [5.04 Marktangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)

Basisinformationen

Die Veranstaltungsfläche umfasst folgende Plätze:

- Marktplatz
- Unser Lieben Frauen Kirchhof
- Schoppensteel
- Grasmarkt
- oberer Domshof
- Sögestraße (bis Pelzerstraße)
- Hanseatenhof
- Pieperstraße
- Kastanienwäldchen
- Bahnhofsvorplatz
- Bahnhofstraße
- Obernstraße (Teilbereich)
- Marktstraße (Teilbereich)

Öffnungszeiten:

- Sonntag bis Donnerstag von 11:00 bis 20:30 Uhr
- Freitag und Samstag von 11:00 bis 21:30 Uhr

Diese Branchen sind auf dem Bremer Weihnachtsmarkt vertreten:

- Fahrgeschäfte
- Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr
- Karusselle
- Kinderfahrgeschäfte (z. B. Kindereisenbahnen, Kinderschiffschaukeln, Bodenkaruselle, ...)
- Puppentheater, Modelleisenbahnen u. ä.
- Schankbetriebe
- Spiel- oder Haushaltswaren
- Spielgeschäfte
- Süßwaren
- Verkaufsgeschäfte

- Verlosungen
- Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk

Voraussetzungen

- Die Bewerbungsfrist endet jeweils am **31. Januar des laufenden Jahres**
- Bewerbungen können in Papierform oder online eingereicht werden. Den Link zum Online Service finden Sie unter "Weitere Informationen"
- Bewerbungen per E-Mail werden **nicht** berücksichtigt
- Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt und nehmen nicht am Restplatzvergabeverfahren teil

Welche Unterlagen benötige ich?

- Ausgefülltes Antragsformular (Ausdruck unter Formulare)
- Name und Adresse (ggf. Internetadresse)
- Art des Geschäftes
- Maße des Geschäftes (Breite x Tiefe x Höhe)
- Foto des Geschäftes (bei Tag und Nacht)
- genaues Warenangebot
- Anschlusswerte für Licht- und Kraftstrom
- Zubehör (Wohnwagen, Versorgungsfahrzeuge einschließlich deren Abmessungen)
- bei Fahrgeschäften: Konstruktionsplan

Verfahren

Der Weihnachtsmarkt ist ein "Jahrmarkt" (nach § 68 Absatz 2, der Gewerbeordnung). Deswegen darf jeder Bewerber grundsätzlich am Markt teilnehmen. Der Veranstalter ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen jedoch befugt, einzelne Bewerber von der Teilnahme auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Für den Weihnachtsmarkt gehen durchschnittlich etwa 400 Bewerbungen ein. Aufgrund des begrenzten Platzes können nur weniger als die Hälfte zugelassen werden. Dabei werden unterschiedliche Branchen und Arten von Angeboten in einem zahlenmäßigen Verhältnis zueinander zugelassen, so dass der über die Jahre gewachsene Charakter der Veranstaltung gewahrt wird. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die Erwartungen des Publikums erfüllt werden.

Aussicht auf eine Zulassung hat derjenige, der

- ein attraktives, qualitativ hochwertiges Angebot vorweisen kann und der
- seinen (eigenverantwortlich geführten) Betrieb den hohen gestalterischen Ansprüchen des aktuellen Weihnachtsmarktes angepasst hat.

Rechtsgrundlagen

- [Rechtsgrundlagen auf der Internetseite für Marktangelegenheiten \(siehe rechte Spalte\)](#)